

Zu dieser Ausgabe

Auch für diese Ausgabe haben gegen hundert Fachleute aus Forschung, Bildung, Beratung und Fachverbänden zusammengearbeitet und unzählige Daten aktualisiert. Dank dieser Teamarbeit im landwirtschaftlichen Wissenssystem bleibt das beliebte Nachschlagewerk ein unentbehrlicher Begleiter für die Landwirtschaft – aktuell, praxisnah und handlich.

Der Wirz Kalender vereint folgende Produkte

- Zwei Handbücher, aufgeteilt in das *Handbuch Betrieb und Familie*: Unternehmensführung, Bäuerliche Hauswirtschaft, Erwerbskombinationen und das *Handbuch Pflanzen und Tiere*: Landbauformen & Labels, Pflanzenbau, Tierhaltung.
- *Wirz Agenda* mit nützlichen Informationen, Marktterminen und Kassenbuch.

Die wichtigsten Seiten zum Gebrauch (in beiden Handbüchern identisch):

- Inhaltsverzeichnis (ab S. 582)
- Branchenverzeichnis (ab S. 1057)
- Stichwortverzeichnis (ab S. 1117)

Online-Beratungsadressen auch unter www.agridea.ch

Mit den besten Wünschen für das Bauern- und Bäuerinnenjahr 2023!

Im September 2022

Redaktion und Verlag

Umschlagbild: © pixabay

Verfasserverzeichnis

AGRIDEA

Alfred Bänninger
Anja Gramlich
Beat Steiner
Benedikt Kramer
Chiara Augsburg
Corinne Zurbrügg
Daniel Mettler
Hansruedi Schoch
Irene Weyermann
Johanna Burri
Johannes Hanhart
Lisa Nilles
Margareta Scheidiger
Markus Rombach
Marlis Ammann
Martina Rösch
Mirjam Bühler
Nadia Frei
Ruth Moser
Sabina Graf
Simon Binder
Simone Hunziker
Valerie Cavin

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse

Markus Gfeller

Agriexpert (SBV)

Adrian Büeler
Beat Schläppi
Eva Büchi
Hansueli Schaub
Martin Goldenberger
Severina Alder
Yvonne Gut

Agrisano

Abt. Versicherungen, SBV

Agrimpuls (SBV)

Beat Nebiker

Agristat (SBV)

Nicole Gysi

Agroscope

Christian Gazzarin
Jean-Daniel Charrière
Katja Heitkämper
Linda Reissig
Marion Girard

apiservice

Anja Ebner
Jean-Daniel Charrière

Aviforum

Andreas Gloor

**BBZA (Landw. Bildungs- und
Beratungszentrum Arenenberg)**

Sybille Roth

BLW (Bundesamt für Landwirtschaft)

Arnaud de Loriot
Hans-Ulrich Tagmann

**BUL (Beratungsstelle für Unfallverhütung
in der Landwirtschaft)**

Cornelia Stelzer
Hans Stadelmann

**BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen)**

Martin Moser

**BZGS (Berufs- und Weiterbildungszentrum
für Gesundheitsberufe)**

Seline Heim

BZW Lyss (Bildungszentrum Wald)

Jürg Walder
Kaspar Herrmann

HAFL

Christine Jurt
Isabel Häberli

HOLZENERGIE SCHWEIZ

Andreas Keel
Andreas Lüthi

Bäuerin + Gesundheitsdienst

Judith Hübscher Stettler

LID (Landw. Informationsdienst)

Marianne Fuchs
Markus Rediger

Ökostrom Schweiz

Nadine Baumgartner
Simon Bolli
Victor Anspach

PROVIANDE

Mike Schneider

RGD (Rindergesundheitsdienst)

Rose Albers

Landwirtschaftsamt AR

Jeanette Stadelmann

SMP (Schweizer Milchproduzenten)

Thomas Reinhard

Suisag (Schweinegesundheitsdienst)

Corinne Giese

SWISSOLAR

Christian Moll
David Stickelberger
Nathalie Spiller

Der Wirz Kalender



Preise 2023

Set aus beiden Handbüchern und Agenda CHF 44.–

Set aus beiden Handbüchern CHF 32.–

Einzelpreis Handbücher CHF 24.–

Einzelpreis Agenda CHF 18.–

Bestellungen ☎ 061 264 64 64

Impressum

Herausgeberin

AGRIDEA Lindau
Eschikon 28, 8315 Lindau
T 052 354 97 00 / F 052 354 97 97
kontakt@agridea.ch / www.agridea.ch

Bezug, Branchenverzeichnis und Inserate

Wirz Verlag, Rheinsprung 1,
Postfach 1427, 4001 Basel
T 061 264 64 64
media@reinhardt.ch / www.reinhardt.ch

Konzept und Koordination Redaktion

AGRIDEA
Interne und externe Fachmitarbeiter

eISBN 978-3-7245-2601-8

ISBN der Printausgabe 978-3-7245-2565-3

© 2022 Wirz Verlag, Basel

Abkürzungsverzeichnis

a	Are	LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
Abs.	Absatz	LS	Linolsäure
AG	Aktiengesellschaft	LPG	Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht
AK	Arbeitskraft/Arbeitskräfte	LwG	Landwirtschaftsgesetz
AKmin	Arbeitskraftminute	LZ	Landwirtschaftszone
Art.	Artikel	M-Bio	Migros-Bio
AP	Agrarpolitik	ME	Melkeinheiten
APD	Absorbierbares Protein Darm (Energie)	MJ	Megajoule
APDN	Absorbierbares Protein Darm (Stickstoff)	m	Meter
ASS	Ackerschonstreifen	m ²	Quadratmeter
BAFU	Bundesamt für Umwelt	m ³	Kubikmeter
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik	MS	Maissilage
BCS	Körperkonditionsklassen	Mt.	Monat
BDB	Biodiversitätsbeiträge	MUFA	Einfach ungesättigte Fettsäuren
BFF	Biodiversitätsförderfläche	MWh	Megawattstunde
BGGB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht	NAV	Normalarbeitsvertrag
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	NEL	Nettoenergie Laktation (Milch)
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	NEV	Nettoenergie Wachstum (Fleisch)
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme	NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
BZ	Bergzone	NRP	Neue Regionalpolitik
B + S	Betriebsführungs- und Sonderarbeiten	NST	Normalstöße
cm	Zentimeter	ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
DB	Deckungsbeitrag	OR	Obligationenrecht
Delta-T	Temperaturdifferenz	P	Phosphor
dl	Deziliter	PW	Personenwagen
DLG	Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft	PIOCH	Groupement pour la production intégrée dans l'Ouest de la Suisse
dt	Dezitonne (100 kg)	PSB	Produktionssystembeiträge
DZV	Direktzahlungsverordnung	PUFA	Mehrfach ungesättigte Fettsäuren
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	PUI	PUFA-Index
EU	Europäische Union	RAUS	Regelmässiger Auslauf ins Freie
EL	Esslöffel	REB	Ressourceneffizienzbeiträge
ET	Embryotransfer	resp.	respektive
ff.	fortfolgende	RF	Rohfaser
FS	Frischsubstanz	RGVE	Raufutterverzehrende Grossvieheinheit
Fu.	Fuder	RP	Rohprotein
g	Gramm	RPG	Raumplanungsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	RPV	Raumplanungssystemverordnung
GMF	Graslandbasierte Milch-/Fleischproduktion	SAK	Standardarbeitskraft
GS	Grassilage	SFA	Gesättigte Fettsäuren
GVE	Grossvieheinheit	SG	Schlachtgewicht
GVO	Genetisch veränderte Organismen	SR	Systematische Rechtssammlung der Schweiz
GVP	Grossviehplatz	St.	Stück
h	Stunde	Std.	Stunde
ha	Hektare	t	Tonne
hl	Hektoliter	Th	Traktorstunde
HODUFLU	Internetprogramm zur Verwaltung von Hof- und Recyclingdüngerverschiebungen	TL	Teelöffel
HZ	Hügelzone	TS	Trockensubstanz
IG	Interessengemeinschaft	TZ	Talzone
IK	Investitionskredit	TZW	Tageszuwachs
IP	Integrierte Produktion	UEG	Umsetzbare Energie
JZI	Jodzahl-Index	UEK	Umsetzbare Energie Kalb
kant.	kantonal	ÜGB	Übergangsbeiträge
kg	Kilo	VDP	Verdaulicher Phosphor Schwein
KIP	Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin	VES	Verdauliche Energie Schwein
Kl.	Klasse	VO	Verordnung
KLB	Kulturlandschaftsbeiträge	VP	Verdauliches Protein
km	Kilometer	VSB	Versorgungssicherheitsbeiträge
kW	Kilowatt	WaV	Waldderivation
l	Liter	ZGB	Zivilgesetzbuch
landw.	landwirtschaftlich(e)	Zo	oberirdischer Strombereich
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	z. T.	zum Teil
LG	Lebendgewicht	☐	Quelle und/oder weiterführende Literatur
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche	>	grösser als
		<	kleiner als

Inhaltsverzeichnis

S. 582

Landbauformen & Labels

S. 595

LANDBAUFORMEN & LABELS

Pflanzenbau

S. 651

PFLANZENBAU

Tierhaltung

S. 883

TIERHALTUNG

Branchenverzeichnis

S. 1057

BRANCHENVERZEICHNIS

Stichwortverzeichnis

S. 1117

Inhaltsverzeichnis Betrieb und Familie

Zu dieser Ausgabe 1

Verfasserverzeichnis 1

Der Wirz Kalender 3

Impressum 3

Abkürzungsverzeichnis 4

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

19

Aus- und Weiterbildung 20

Berufsbildung der Bäuerin 20

Berufsbeschreibung..... 20

Berufsbildung Landwirt/in..... 21

Berufsbeschreibung..... 21

Weiterbildung..... 23

Aus-/Weiterbildung Alpwirtschaft. 24

Kurse Fachthemen Alpwirtschaft..... 24

Familie und Partnerschaft 26

Die Bauernfamilie 26

Mit Leib und Seele Bäuerin/Bauer..... 26

Familienbeziehungen 26

Generationenkonflikte 26

Partnerschaft braucht Pflege 29

Schwierigkeiten gehören dazu 29

Tipps zur Pflege der Partnerschaft 29

Alleinstehend/Single..... 31

Single als bewusste Lebensform..... 31

Partnersuche in der

Landwirtschaft 32

Kinder 32

Jugendliche 33

Krankheit, Unfall, Überlastung 34

Kurzfristige Ausfälle 34

Lang dauernder Ausfall..... 35

Auszeit 35

Im Falle eines Todes 35

Erste Fragen 35

Über das Sterben reden..... 35

Wohin bei Problemen?..... 36

Landwirtschaftliche Anlaufstellen 36

Allgemeine Anlaufstellen in

schwierigen Situationen 38

Alkohol- und andere Suchtprobleme 38

Gewalt und Aggressionen..... 39

Schulden und wie weiter..... 39

Unternehmens- und Haushaltsplanung 41

Grundsätzliches zur Planung..... 41

Strategische und operative Planung . 41

Partnerschaftliche Betriebsführung... 43

Haushaltsführung 44

Haushaltsbudget..... 45

EDV-Hilfsmittel zur Aufzeichnung. 47

Überblick 47

Anwendungsgebiete..... 48

Finanzierung 53

Allgemeines 53

Finanzierungsbeispiel 54

Investitionshilfen 54

Weitere fremde Mittel..... 59

Finanzielle Notlagen 60

Tragbarkeit von Investitionen 61

Buchführung 63

Handabschluss 63

Abschluss mit eigenem PC 63

Buchführung durch

Buch- und Treuhandstellen 63

Zeitmanagement 64

Aushilfen und Vermittlungsstellen . 66

Überblick Arbeitsvermittlungsstellen. 66

Marketing 69

Grundsätzliches 69

Markttrends, -potenzial,

-forschung 69

Konsumtrends: Nachhaltigkeit,

Herkunft, Natürlichkeit

und Preisorientierung 70

Wie erforsche ich den Markt? 71

Öffentlichkeitsarbeit..... 72

Marketingkonzept eigener Betrieb 76

Situationsanalyse 76

Marketingstrategie 76

Marketinginstrumente 78

Kontrolle..... 84

Basiskommunikation der

Schweizer Bauern 84

Ziele der Kampagne	84	Privatverbrauch	170
Zielgruppen und Massnahmen	85	Naturalieferungen je VbE und Jahr ..	170
Betriebs- und Hauswirtschaftszahlen 86		Privatverbrauch je VbE und Monat ...	171
Produzentenpreise	86	Privatverbrauch der Familie	172
Tagespreise	86	Einkommen und Privatverbrauch	
Planungspreise	86	der Familie pro Jahr	172
Agro-Preise geben den Überblick	86	Kosten für Kinder, Lernende und	
Deckungsbeiträge und Erntewerte. 87		Studierende	173
Definition Leistung, Erntewert,		Direktzahlungen und Bedingungen 176	
Deckungsbeiträge	87	Beitragsberechtigung und	
DB Naturfutterbau differenziert		Voraussetzungen	176
nach Nutzungsintensität	90	Bewirtschafter	176
Gebäude und Maschinen..... 92		Standardarbeitskraft (SAK)	177
Gebäudekosten	92	Kulturlandschaftsbeiträge	179
Betriebsspezifische Maschinenkosten ..	100	Versorgungssicherheitsbeiträge	181
Maschinenkosten 2022	102	Biodiversitätsbeiträge	182
Bewertung landw. Maschinen und		Qualitätsbeitrag	182
Fahrzeuge	123	Vernetzungsbeitrag	183
Eigentum und Pacht	126	Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB) .	184
Pachtzinse für ganze Gewerbe	126	Produktionssystembeiträge.....	184
Pachtzinse für einzelne Grundstücke	126	Tierwohlbeiträge	185
Pachtzinse für landw. Gebäude	127	Ressourceneffizienzbeiträge	187
Entschädigung für elektrische		Schonende Bodenbearbeitung	187
Freileitungen/Masten	127	Präzise Applikationstechnik	187
Entschädigung für Schächte und		Spritzen mit separatem	
erdverlegte Leitungen	130	Spülwasserkreislauf	187
Entschädigung für Datentransfer		Stickstoffreduzierte Phasenfütterung	
für Dritte	133	von Schweinen	188
Entschädigung Vertragsabschluss		Reduktion von Pflanzenschutzmitteln.	188
und Beurkundung	133	Herbizidreduktion auf offener	
Entschädigung für Kulturschäden	134	Ackerfläche	188
Arbeitswirtschaft	134	Übergangsbeitrag	189
Richtzeiten für Arbeits- und		Einzelkulturbeiträge	
Produktionsverfahren	135	und Getreidezulage	189
Arbeitsbereiche der Bäuerin	155	Regionale Ressourcenprogramme .	189
Arbeitsteilung auf dem		Sömmerungsbeitrag	190
Landwirtschaftsbetrieb	157	Landschaftsqualitätsbeitrag	191
Burnout	158	Biodiversitätsbeitrag.....	191
Löhne	160		
Entlöhnung familienfremder			
Arbeitskräfte	160		
Entlöhnung familieneigener			
Angestellter.....	161		
Unbezahlte Arbeit	163		
Kalkulationen im Haushalt	164		
Wirtschaftlichkeit in der			
Selbstversorgung	166		
Kostenberechnung von			
Haushaltsmaschinen.....	167		
Überbetrieblicher Geräteeinsatz	169		

Recht und Vorschriften	192	Erneuerbare Energien.....	251
Landwirtschaftliche Pacht/Miete	192	Innere Aufstockung.....	251
Pacht einzelner Grundstücke.....	192	Bauten/Anlagen, die über innere	
Pacht ganzer Gewerbe.....	192	Aufstockung hinausgehen.....	252
Gewöhnliche Pacht und Miete.....	193	Wohnbauten in der LZ.....	252
Hofübergabe	193	Neurechtliche Wohnbauten in der LZ	252
Regelungen vor der Hofübergabe	194	Unter Schutz gestellte Bauten und	
Bäuerliches Bodenrecht		Anlagen in der LZ.....	253
(Gültigkeit und Begriffe).....	194	Bauten in Streusiedlungsgebieten	
Lebzeitige Veräußerung.....	195	und landchaftsprägende Bauten .	253
Übernahme im Erbfall.....	197	Zweckänderungen bei Bauten	
Öffentlich-rechtliche Beschränkungen .	198	in der LZ.....	253
Inventar.....	199	Nicht landw. Nebenbetriebe.....	254
Wohnrecht/Mietvertrag.....	202	Bauten und Anlagen für die Haltung	
Ausstieg aus der Landwirtschaft.....	204	und Nutzung von Pferden.....	255
Auswandern.....	207	Anstehende Revisionen.....	255
Überbetriebliche Zusammenarbeit .	209	Vertragsrecht	256
Kooperationsformen.....	209	Der Kaufvertrag.....	256
Überbetrieblicher Maschineneinsatz ..	214	Spezieller Kaufvertrag: Viehkauf.....	257
Förderinstrumente	216	Der Werkvertrag.....	258
Kohärente Raumentwicklung		Der Auftrag.....	258
von Stadt und Land.....	216	Arbeitsrecht	259
Agrarpolitik.....	217	Der Arbeitsvertrag.....	259
Regional-, Raumordnungs- und		Sozialversicherungen.....	260
Tourismuspolitik.....	219	Haftung des Arbeitnehmers.....	261
Raumentwicklung und		Bei Streitigkeiten.....	261
nachhaltige Entwicklung.....	220	Ausländerregelung.....	262
Umweltpolitik.....	220	Entlohnung.....	263
Weitere Unterstützungen.....	221	Haftpflichtrecht	263
Schutz von Ursprungsbezeichnungen/		Gesellschaftsformen	264
Markenschutz	222	Einfache Gesellschaft.....	264
Gewässerschutz		Aktiengesellschaft AG.....	265
in der Landwirtschaft	226	Gesellschaft mit beschränkter	
Primärproduktion	231	Haftung GmbH.....	265
Landw. Versicherungswesen	232	Genossenschaft.....	266
Landw. Personenversicherungen.....	233	Verein.....	266
Sach- und Vermögensversicherungen	234	Ehe- und Erbrecht, Konkubinats	267
Sicherheit und Gesundheit		Eheliches Güterrecht.....	267
in der Landwirtschaft	236	Lebensgemeinschaft (Konkubinats)....	271
Landw. Fahrzeuge im Verkehr	238	Scheidung in der Landwirtschaft.....	272
Allgemeine Verkehrsvorschriften.....	238		
Zulässige Gewichte bei Anhängern ..	241		
Landw. Fahrzeuge mit 40 km/h.....	242		
Arbeiten ausserhalb der			
Landwirtschaft.....	243		
Mehrwertsteuer in der			
Landwirtschaft	244		
Steuern	244		
Einkommenssteuer.....	245		
Vermögenssteuer.....	247		
Grundstückgewinnsteuer.....	247		
Auswahl zu weiteren			
Besonderheiten.....	247		
Raumplanung	248		
Grundlage.....	248		
Zonenkonforme Bauten in der LZ.....	250		
		Statistische Angaben	275
		Masse und Gewichte	285
		Masseinheiten.....	285
		Raumgewichte, Dichte	
		(spezifische Gewichte).....	286

BÄUERLICHE HAUSWIRTSCHAFT		289	
Ernährung 290			
Die ausgewogene Ernährung.....	290	Beliebte Ampelpflanzen	338
Energiebedarf	290	Frostempfindliche Kübelpflanzen	339
Nährwerttabelle	292	Stauden	340
Schweizer Lebensmittelpyramide.....	293	Beliebte Zwiebel- und Knollengewächse	342
Schlankeitsdiäten.....	293	Sträucher und Halbsträucher.....	343
Ernährungsformen/ Ernährungstrends	295		
Nahrungsmittel im Einkaufskorb ...	295	Wohnen 344	
Tipps zum Einkauf.....	296	Küche	344
Zusatzstoffe	296	Was ist wichtig und nötig?	344
		Kücheneinrichtung.....	345
		Küchengeräte	346
Selbstversorgung 298		Nassraum und Schmutzschleuse.....	350
Allgemeines.....	298	Bodenbeläge	351
Konservierungsmethoden Überblick.	299	Licht	353
Gemüse- und Obstkonservierung ..	301	Einrichten	354
Latwerge/Birnel	301	Grundsätzliche Fragen	354
Essigherstellung	301	Möbelein Kauf	355
Milchsäuregärung bei Gemüse	301	Bequem sitzen, arbeiten, stehen (Ergonomie)	355
Milchverarbeitung	302	Das Bett.....	356
Fleischverarbeitung.....	305	Zimmerpflanzen	358
Benennung der Fleischstücke	305	Reinigung 358	
Konservierung von Fleisch	307	Kehren mit dem Besen	358
Konservierung von Eiern	308	Staubsauger.....	359
Schädlinge im Haushalt	308	Feucht und nass wischen mit Mikrofasern.....	360
Allgemeines	308	Hartbodenreiniger.....	361
Vorbeugung und Bekämpfung	309	Reinigungsmittel	361
Wichtige Schädlinge und deren Bekämpfung	310	Unterhalt 362	
Stellenwert der Selbstversorgung .	312	Werkzeugkasten für den Haushalt ...	362
Die Selbstversorgung im Vergleich ...	312		
Vorratsmengen der Selbstversorgung..	312		
		Textilien 363	
Hausgarten 314		Textilfasern	363
Kompost	314	Schichtenprinzip als Grundidee	363
Pflanzenernährung/Düngung	316	Funktionelle Technologien.....	363
Gründüngung.....	317	Textilien und Ökologie.....	364
Pflanzenschutz.....	318	Empfehlungen beim Kauf von Textilien	366
Schädlinge und Krankheiten	321	Pflegesymbole für Textilien.....	367
Gemüse 324		Textilrecycling..... 368	
Fruchtfolge/Trachten	324	Textilpflege 368	
Einteilung der Gemüse nach Nährstoffentzug	325	Waschmittel.....	369
Einteilung der Gemüse nach Familien.....	325	Spezialwaschmittel.....	371
Mischkultur.....	326	Fleckenentfernung	372
Pflanzen von Gemüsesetzlingen	332	Handwäsche	373
Frischlagerung von Gemüse	332	Waschmaschinen	373
Blumen..... 334		Maschinenwäsche	375
Wichtige Einjahresblumen.....	335	Wäschetrocknung	375
Beliebte Fenster- und Balkonpflanzen	338	Bügelgeräte	376
		Chemische Reinigung	377
		Spezialbehandlungen.....	378

Gesundheit	379	Erntezeitpunkt für Heilpflanzen	386
Gesundheitserhaltung und -förderung	379	Konservieren von Heilpflanzen	387
Was ist Gesundheit?	379	Teezubereitung	388
Gesundheit und Landwirtschaft	380	Gebräuchliche einheimische Heilpflanzen	388
Einfache gesundheitliche Störungen	381	Salben, Cremes und Balsame selber herstellen	392
Fieber	381	Inhalt der Hausapotheke	392
Erkältungskrankheiten/Grippe	382	Teeschrank	393
Durchfall/Erbrechen	383	Impfungen	393
Verstopfung	384	Impfen, ja oder nein?	393
Insektenstiche/-bisse	385	Wickel, Kompressen, Auflagen, Kataplasmen	394
Sonnenbrand/Sonnenschutz	386	Was sind Wickel?	394
Heilkräuter/Heilpflanzen/ Pflanzenheilkunde	386	Hilfe und Pflege zu Hause	396
		Nützliche Adressen	396
ERWERBSKOMBINATIONEN			399
Planung und Voraussetzungen	400	Regionale Vertragslandwirtschaft ..	446
Alternativen zu Betriebswachstum.	400	Was ist regionale Vertragslandwirtschaft?	446
Planung v. Erwerbskombinationen..	400	Zwei verschiedene Modelle	446
Voraussetzungen für den Aufbau..	401	Vorteile des RVL-Konzepts	447
Gründe für und gegen		RVL-Initiativen in der Deutschschweiz	448
Erwerbskombinationen	402	Bedeutung der RVL in Europa	449
Ideen für Erwerbskombinationen	403		
Gesetzliche Rahmenbedingungen.	404		
Familienzulagen	404		
Bäuerliches Bodenrecht	404		
Direktzahlungen	405		
Strukturverbesserungen und Betriebshilfe	405		
Raumplanung	405		
Sozialversicherungen	405		
Pacht	405		
Lebensmittelgesetz	406		
Steuern	409		
Direktvermarktung	411	Agrotourismus und Gastronomie	450
Verkaufsformen in der Direktvermarktung	411	Allgemeines	450
Persönliche und betriebliche Voraussetzungen	412	Voraussetzungen und gesetzliche Bestimmungen	452
Überbetriebliche Zusammenarbeit	412	Angebotsgestaltung	453
Schätzung des Absatzpotenzials	413	Angebote im Agrotourismus	455
Gesetzliche Bestimmungen	413	Mit Kooperationen zum Erfolg	456
Direktverkauf von Rohmilch ab Hof	414	Wirtschaftlichkeit und Preisbildung	457
Direktvermarktung von Fleisch	415	Preisbildung	457
Erklärungen zur Preisgestaltung	418	Preisgestaltung Agrotourismus	459
Richtpreise	418	Vermarktung	460
Bio-Richtpreise	422	Marketingkonzept	460
Verkaufsgespräch	427	Erstkontakt mit dem Gast	461
Geräteliste für Selbstversorgung und Produkteverwertung	428	Die 7 größten Fehler im Tourismus	461

Bildungsangebote	462	Holzenergie	480
Schule auf dem Bauernhof – SchuB .	462	Verwendung von Holz.....	480
Schlüssel zur Natur.....	463	Verrechnung von Energieholz.....	480
Betreuung auf dem Bauernhof	464	Holzheizungssysteme	481
Charakterisierung der		Holz-Wärmeverbund	482
Betreuungsgruppen	464	Sonnenenergie	483
Voraussetzungen für		Solarstrom	483
Betreuungsleistungen	464	Solarwärme	486
Nutzen für die Bauernfamilie	465	Eigenverbrauch	489
Ausbildungsangebot	466	Funktionsweise Eigenverbrauch.....	489
Vermittlungsorganisationen	467	Wärmetauscher	491
Dienstleistungen mit Tieren	469	Ausserlandw. Nebenerwerb	492
Übersicht	469	Grundsätzliches.....	492
Dienstleistungen Maschinen/Geräte	472	Einstieg ins Berufsleben.....	492
Eigene Stärken nutzen	472	Planung von	
Besonders geeignete		Wiedereinstieg/Neueinstieg	493
Dienstleistungen.....	472	Der Zu- oder Nebenerwerb	
Tipps zum erfolgreichen Angebot	472	rückt näher	493
Ermittlung des		Selbstständig oder unselbstständig...	495
Entschädigungsansatzes	472	Stellensuche.....	496
Erneuerbare Energien	474	Anstellungsvarianten.....	498
Allgemeines.....	474	Muster-Arbeitsverträge	500
Biogas	474	Spezielle Arbeitsformen	502
Einleitung	474	Freiwilligenarbeit und	
Betrieb und Produktion	474	ehrenamtliche Arbeit	502
Planung einer Biogasanlage	476	Politische Ämter	503
Realisierung	477		
Wirtschaftlichkeit.....	478		

BRANCHENVERZEICHNIS

505

STICHWORTVERZEICHNIS

565

Inhaltsverzeichnis Pflanzen und Tiere

Zu dieser Ausgabe	577	Abkürzungsverzeichnis	580
Verfasserverzeichnis	577		
Der Wirz Kalender	579		
Impressum	579		

LANDBAUFORMEN & LABELS 595

Landbauformen	596	Alpwirtschaft	627
Konventionelle Landwirtschaft.....	596	Allgemeines.....	627
Ökologischer		Alppersonal	630
Leistungsnachweis ÖLN.....	596	Stellenmarkt	630
Definition und Ziele der IP	596	Arbeitsvertrag	631
Grundsätze des ÖLN	596	Löhne	633
Allg. Bedingungen zum ÖLN	597	Versicherungen	634
Fruchtfolge	600	Vorschriften und Aufzeichnungen	635
Bodenschutz	602	Wichtige Vorschriften	635
Düngung	603	Branchenleitlinie (SAV)	638
Pflanzenschutz.....	605	Alpmilchrapport.....	638
Förderung der Biodiversität	607	Unfallverhütung in der	
ÖLN in weiteren Kulturen	610	Alpwirtschaft.....	638
Biologischer Landbau	610	Grossraubtiere	639
Allgemeines	610	REGA und Tierkadavertransport	640
Umstellung und Beratung	611	Vermarktung	641
Bio-Verordnung.....	612	Alpkäse.....	641
Vermarktung von Bio-Produkten	614	Alpfleisch.....	642
Markt allgemein.....	614	Bio-Alpung	643
Alternative Anbausysteme	615	Adressen zur Alpwirtschaft	644
		Literatur und andere Hilfsmittel	645
		Merkbblätter und Formulare	645
Labels & Markenprogramme	617		
Allgemeines.....	617		
Wichtigste Labels &			
Markenprogramme	617		
SwissGAP	622		
Für wen gilt SwissGAP?.....	622		
Grundlegendes zum Verständnis			
von SwissGAP	622		
Allgemeines	622		
Checkliste	624		
Erläuterungen einzelner			
Anforderungen.....	625		

PFLANZENBAU		651
Bodenbearbeitung		652
Allgemeines	652	
Verschiedene Verfahren der schonenden Bodenbearbeitung...	652	
Saatgut		653
Rechtliche Grundlagen und Qualitätsanforderungen	653	
Saatgut und Züchtung im Bio-Landbau.....	654	
Düngung		657
Suisse-Bilanz	657	
Parzellenweise Düngungsplanung	662	
Ermitteln der zu düngenden Nähr- stoffmenge (Düngungsnormen)....	662	
Deckung des Nährstoffbedarfs mit organischen Düngern	674	
Deckung des Nährstoffbedarfs mit Mineraldüngern	681	
Güllelagerung und -ausbringung ..	684	
Güllelagerung	684	
Gülleausbringung	685	
Pflanzenschutzmittel		688
Fachbewilligung.....	688	
Gefahrstoffkennzeichnung	688	
Bedeutung der Symbole.....	689	
Umweltgerechte Entsorgung.....	689	
PSM und Umweltschutz	689	
Checkliste		
PSM & Gewässerschutz	690	
SPe-Anwendungsaufgaben	694	
PSM und Anwenderschutz	696	
Verhalten in Notfällen	696	
Vergiftungsrisiko	696	
Das STOP-Prinzip.....	697	
Persönliche Schutzausrüstung	697	
Förderprogramme im		
Pflanzenschutz.....	698	
Reduktion von Umweltrisiken bei der Anwendung von PSM	698	
Beiträge für präzise Applikationstechnik.....	698	
Investitionshilfen für Füll- und Waschplätze für Pflanzenschutzspritzen	699	
Biodiversitätsförderung		700
Allgemeines.....	700	
Beiträge für BFF und Nützlingsstreifen.....	700	
Anforderungen an BFF und Nützlingsstreifen.....	702	
Wiesen	703	
Weiden und Sömmerungsgebiet	705	
Acker-BFF	706	
Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche und in Dauerkulturen	709	
Gehölz I	710	
Gehölz II	713	
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	714	
Andere.....	715	
Vernetzungsbeitrag	717	
Herbizideinsatz in BFF – bewilligte Wirkstoffe	718	
Bedingungen		
Landschaftsqualitätsbeiträge LQB		719
Ziel der Landschaftsqualitätsbeiträge	719	
Wer erhält Beiträge?	719	
Was ist ein Landschaftsqualitätsprojekt?.....	719	
Wie haben Interessierte vorzugehen?	719	
Wie werden die Beiträge bemessen?	720	

Ackerbau	721	Futterbau	793
Getreide	721	Wiesenpflanzen, Wiesentypen.....	793
Sortenwahl	721	Wiesenpflanzen	793
Saat	733	Wiesentypen im Naturfutterbau.....	795
Pflanzenschutz	734	Bestandesbeurteilung.....	798
Fruchtfolgebeschränkungen	735	Bewirtschaftung der	
Markt: Getreide	735	Wiesen und Weiden.....	802
Rüben.....	743	Abgestufte	
Sortenwahl	743	Bewirtschaftungsintensität	802
Saatgutbedarf, Ablagedistanz	745	Nutzung	803
Bestandesdichte	746	Weidewirtschaft.....	806
Pflanzenschutz	747	Düngung	807
Fruchtfolgebeschränkungen	747	Unkrautregulierung.....	808
Markt: Zuckerrüben	747	Übersaat	811
Zuckerrübenblätter	752	Kunstoffutterbau.....	812
Kartoffeln	753	Standardmischungen	812
Sortenwahl	753	Anlage von Kunstwiesen	817
Pflanzung	758	Zwischenfutterbau/Gründüngung .	819
Pflanzenschutz	758	Wichtigste Zwischenkulturen	819
Fruchtfolgebeschränkungen	759	Merkmale für die Fütterung	821
Markt: Speisekartoffeln	759	Futterkonservierung	821
Mais.....	764	Verluste	821
Sortenwahl	764	Trocknung.....	822
Saat	770	Silieren	823
Pflanzenschutz	770	Bewertung der Wiesenfutterqualität	827
Fruchtfolgebeschränkungen	770	Einschätzmethode AGFF	827
Richtpreis für stehenden Mais 2022 .	771	Ernterapport	829
Ölsaaten.....	773	Chemische Raufutteranalyse	830
Einzelkulturbeiträge.....	773	Einschätzung unbekannter	
Sortenwahl	774	Dürrfutter- bzw. Grassilageposten	830
Saat	778	Preise: Futterbau	830
Pflanzenschutz	780		
Fruchtfolgebeschränkungen	780	Obst	834
Markt: Ölsaaten	781	Anbautechnik.....	834
Weltmarkt, Ölsaaten	781	Obstanlagen	834
Körnerleguminosen	784	Feldobstbau	835
Einzelkulturbeiträge	784	Markt: Obst	836
Sortenwahl	784	Produzentenpreise	836
Saat	787	Absatzmöglichkeiten.....	841
Pflanzenschutz	788	Labels	841
Fruchtfolgebeschränkungen	788		
Markt: Körnerleguminosen	788	Beeren	843
Tabak	789	Anbautechnik.....	843
Sorten.....	789	Markt	844
Pflanzung	789	Allgemeines	844
Pflanzenbestände.....	790	Beeren Produzentenrichtpreise	846
Pflanzenschutz	790	Labels	846
Fruchtfolgebeschränkungen	790		
Preise: Tabak	790	Gemüse	847
Nachwachsende Rohstoffe	791	Anbautechnik.....	847
Chinaschilf.....	791	Markt	847
Hanf	791	Marktsituation	847

Marktordnung	849
Preisbildung und Information	850
Richtpreise für Verarbeitungsgemüse ..	851
Richtpreise für Gemüse	852
Labels & Markenprogramme	857

Rebbau 858

Bedingungen	858
Anbautechnik	858
Markt	859

Kräuter 861

Anbautechnik	861
Markt	861

Freilandschnittblumen 863

Allgemeines	863
Artenliste	863
Pflanzenschutz	865
Düngung und Pflanzenernährung	865
Fruchtfolge	865
Preise für den Direktverkauf	865

Waldwirtschaft 866

Waldpflege	866
Holznutzung und -vermarktung	868
Einmessen und Sortieren	870
Messung von Rundholz	870
Messung von Industrieholz	871
Messung von Energieholz	871
Sortierung von Rundholz	872
Sortierung von Industrieholz	875
Sortierung von Energieholz	876
Kaufmännischer Teil	877
Preise für Sägerundholz	877
Energieholz	878
Ankauf von Holz	878
Preise Energieholz	878
Verkauf	879
Preise Schleif- und Zelluloseholz	881
Richtpreise für Christbäume	882
Statistik zur Forstwirtschaft	882

TIERHALTUNG

883

Milchmarkt 884

Marktsituation	884
Milchmarktordnung	888
Milchverkauf/Preise	890
Label und Garantiemarken	894
Beratung und Unterstützung	895
Ausblick	896

Fleischmarkt 897

Inlandproduktion	897
Rückblick Fleischmarkt 2021	898
Marktordnung	901
Importsystem	901
Preise	901
Qualitätsmanagement	
Schweizer Fleisch	904
Ausblick	904

Allgemeines zur Tierhaltung 905

Tierschutz	905
Aktuelles Tierschutzgesetz	905
Tierhaltungsvorschriften für spezifische Beiträge und Labels..	907
Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF	908
Tierwohlbeiträge	910
Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion	911
Tierverkehrskontrolle und Tierarzneimittelverordnung	912
Tierverkehrskontrolle	912
Tierseuchen	914
Wichtige Tierseuchen	915
Tierarzneimittelverordnung TAMV	917
Futtermittelrecht	920
Futter- und Sömmerungsgeld	921
Futtergeld	921
Sömmerungsgeld	929

Geflügel	1024	Bienen	1042
Fütterung.....	1024	Allgemeines	1042
Allgemeines	1024	Imkerin und Imker.....	1042
Legeküken/Junghennen	1024	Betriebswirtschaftliches.....	1043
Legehennen.....	1024	Pflichten der Imkerin/des Imkers.....	1043
Mastpoulets.....	1025	Preise, Erträge.....	1043
Haltung	1025	Zukunftsperspektiven.....	1044
Stallsystem und Flächenbedarf	1025	Organisationen und Literatur	1045
Einrichtungen	1026		
Investitionskosten für		Nischen-Produktionsformen	1046
grosse Geflügelställe.....	1028	Allgemeines	1046
Klima und Beleuchtung	1028	Merkmale von	
Krankheiten	1029	Nischen-Produktionsformen.....	1046
Allgemeines	1029	Produzentenpreise	1048
Geflügelkrankheiten		Details zu Nischen-	
und Tierseuchen.....	1029	Produktionsformen.....	1049
Markt	1031		
Produktion und Konsum	1031	Gefährdete Nutztierassen	1053
Absatz und Vermarktung	1032	Pro Specie Rara (PSR).....	1053
Produktionsplanung Eier	1032		
Eier-Direktvermarktung	1033		
Produktionsplanung Geflügelfleisch ...	1033		
Eierpreise	1034		
Pferde	1036		
Fütterung.....	1036		
Praktische Hinweise	1036		
Nährwerttabelle für Pferde.....	1036		
Bedarfsnormen	1037		
Rationenpläne.....	1039		
Haltung	1039		
Tiergesundheit und Fruchtbarkeit	1039		
Pferdekrankheiten und Tierseuchen .	1040		
Stallbau	1041		
Markt	1041		
Preise und Kosten	1041		
Vermarktung.....	1041		

BRANCHENVERZEICHNIS

1057

STICHWORTVERZEICHNIS

1117

Landbauformen & Labels

Landbauformen S. 596

Labels & Markenprogramme S. 617

SwissGAP S. 622

Alpwirtschaft S. 627

Abkürzungsverzeichnis S. 580
Inhaltsverzeichnis S. 582
Branchenverzeichnis S.1057
Stichwortverzeichnis S.1117

Landbauformen

AGRIDEA

Konventionelle Landwirtschaft

Die konventionelle Landwirtschaft grenzt sich von den beiden Landbauformen IP bzw. ÖLN und Bio dadurch ab, dass ausser den gesetzlichen Mindestanforderungen, denen jeder landw. Betrieb unterliegt (z. B. Tierschutz, Gewässerschutz, Anwendungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel), keine weiteren gesetzlichen Anforderungen gelten. Man geht davon aus, dass konventionelle Betriebe den Einsatz von Produktionsmitteln intensivieren, um ein Maximum an Erträgen zu erzielen. Dies geht mit unerwünschten Folgen für die Umwelt einher (Bodenerosion, Gewässerverunreinigung, Abnahme der Artenvielfalt usw.). Um diesen entgegenzuwirken, wurden die Prinzipien des integrierten oder biologischen Landbaus als Alternative zur konventionellen Bewirtschaftung entwickelt.

Da mittlerweile mehr als 98 % aller Landwirtschaftsbetriebe in der Schweiz mind. den ÖLN erfüllen, spielt die konventionelle Produktion heute praktisch keine Rolle mehr.

Ökologischer Leistungsnachweis ÖLN

In der Schweiz wird für «integrierte Produktion» mittlerweile der Begriff «Ökologischer Leistungsnachweis» (ÖLN) synonym verwendet. Der ÖLN orientiert sich an den Prinzipien des integrierten Landbaus und ist in der Direktzahlungsverordnung (DZV) des Bundes definiert. Der Begriff «integrierte Produktion» ist jedoch nicht gesetzlich geschützt und wird als solcher in der DZV nicht erwähnt.

Definition und Ziele der Integrierten Produktion IP

Bei der IP wird der Betrieb als Einheit verstanden. Es stehen der Gesamtbetrieb und seine Menschen im Zentrum. Sie ist eine umweltschonende Landnutzungsform zur Erzeugung hochwertiger Nahrungsmittel und Rohstoffe. Durch die weitgehende Nutzung natürlicher Ressourcen und Regulationsmechanismen bei möglichst geschlossenen Nährstoffkreisläufen wird der Einsatz umweltbelastender Betriebsmittel reduziert und die Bodenfruchtbarkeit langfristig erhalten. Das Motto der IP lautet: «So wenig wie möglich, so viel wie nötig.»

Die geforderten ökol. Elemente (sogenannte Biodiversitätsförderflächen) wie Hecken, Magerwiesen, Hochstammobstbäume und andere natürliche Lebensräume bereichern die Landschaft und tragen zur Erhaltung der Artenvielfalt bei.

Grundsätze des ÖLN

Der ÖLN ist Voraussetzung für den Erhalt sämtlicher Direktzahlungen mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge. Folgende Ziele der Agrarpolitik sollen damit erreicht werden:

- Förderung der natürlichen Artenvielfalt
- Senkung der Nitratbelastung im Grund- und Quellwasser
- Reduktion der Phosphorbelastung in Oberflächengewässern
- Reduktion des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Oberflächengewässern
- tiergerechte Haltung

Zur Erreichung dieser Ziele gelten spezifische Anforderungen an eine ausgeglichene Düngebilanz, einen angemessenen Anteil Biodiversitätsförderflächen, eine geregelte Fruchtfolge, einen geeigneten Bodenschutz sowie den gezielten Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Es gibt Betriebe, die keine Direktzahlungen erhalten (z. B. Überschreitung der Altersgrenze) und trotzdem nach den Vorgaben des ÖLN wirtschaften. Dies häufig, weil der ÖLN ebenso Voraussetzung für zahlreiche sogenannte Labelprogramme ist.

Die wichtigsten Anforderungen des ÖLN:

- Tiergerechte Haltung der Nutztiere unter Einhaltung der Tierschutzverordnung.
- Ausgeglichene Düngerbilanz
- Mindestanteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF)
- Geregelter Fruchtfolge bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche (2 Varianten sind möglich: Entweder jährlich mind. 4 verschiedene Ackerkulturen mit max. Kulturenteilen oder definierte Anbaupausen einhalten)
- Geeigneter Bodenschutz bei mehr als 3 ha offener Ackerfläche: Ansäen einer Winterkultur oder Zwischenfrucht bei Hauptkulturen, die vor dem 31. August geerntet werden. Bei Erosion muss nachgewiesen werden, dass geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Erosion getroffen werden.
- Gezielte Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach dem Schadschwellenprinzip. Einige Pflanzenschutzmittel dürfen nur mit Sonderbewilligung eingesetzt werden.

Einhaltung weiterer Gesetze

Wer Direktzahlungen beansprucht, muss die landw. bedeutsamen Bestimmungen in Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie der Luftreinhalteverordnung einhalten!

Nachweispflicht für Bewirtschafter

Wenn Sie Direktzahlungen beantragen, müssen Sie der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass Sie den gesamten Betrieb nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaften.

Allgemeine Bedingungen zum ÖLN

KIP-Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis

Die Koordinationsgruppe Integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin (KIP) hat die KIP-Richtlinien zusammen mit der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Integrierte Obstproduktion (SAIO), dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) und Vitiswiss (FSV) erarbeitet. Sie umfassen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und basieren auf der Direktzahlungsverordnung (DZV). Die Originalverordnung finden Sie unter www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen. Die Richtlinien haben den Anspruch, die gesetzlichen Auflagen in der Verordnung in einer verständlichen Sprache zu beschreiben. Die Direktzahlungsverordnung bildet die Basis für entsprechende Beiträge und ist juristisch massgebend.

Weitergehende Auflagen von Markenorganisationen und Labels wie SUISSE GARANTIE, SwissGAP und IP-Suisse sind nicht Bestandteil dieser Richtlinien.

Gesamtbetrieblichkeit

Der ÖLN ist gesamtbetrieblich. Sie müssen für sämtliche bewirtschafteten Flächen die KIP-Richtlinien einhalten. Ausnahmen siehe unter «Nebenkulturen» und «Bewirtschaftung von Flächen im Ausland».

Nebenkulturen

Eine Kultur mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 Aren pro Betrieb darf anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden. Für den Feldobstbau gelten im ÖLN die vereinfachten Mindestanforderungen der SAIO (SAIO-Richtlinien). Auch für Kleinanlagen unter 20 Aren gelten die SAIO-Richtlinien. Siehe dazu «Einsatz von Pflanzenschutzmitteln». Wenn Sie Marken- oder Labelprodukte erzeugen, müssen Sie deren Anforderungen betreffend Mindestfläche beachten.

Flächenabtausch und Nutzungsüberlassung von Betriebsflächen

Sie können nur Flächen abtauschen mit Betrieben, die sich auch für den ÖLN angemeldet haben. Betriebe, die Flächen abtauschen, müssen diese Flächen im Flächenformular nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr und nicht nach Eigentum oder Pacht deklarieren.

Ausnahmen gibt es im Gemüse- und Zwischenfutterbau. Die kurzfristige Miete von Parzellen zur Bewirtschaftung vor oder nach einer landwirtschaftlichen Hauptkultur im gleichen Jahr ist erlaubt. Beispiel: ein Satz Salat nach Getreide. Das Gleiche gilt für den Zwischenfutterbau mit Herbst- und/oder Frühjahrsnutzung zwischen zwei Hauptkulturen (siehe Regelung zur vorübergehenden Nutzung von Flächen «Kurzpacht» des BLW).

Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationsperiode am längsten belegt.

Betriebsflächen, die zur Nutzung einer Drittperson überlassen werden, müssen ebenfalls nach den vorliegenden Richtlinien bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftung weit entfernter Produktionsstätten

Wenn Sie einen Betrieb mit mehreren Produktionsstätten haben und die Fahrstanz zwischen diesen Produktionsstätten mehr als 15 km beträgt, wird für jede Produktionsstätte der Anteil BFF, gemäss Kapitel «Förderung der Biodiversität», separat verlangt.

Als Produktionsstätte gilt eine Einheit von Land, Gebäuden und Einrichtungen, die räumlich als solche erkennbar ist.

Bewirtschaftung von Flächen im Ausland

Sie müssen die Richtlinien für den ÖLN auch auf den Flächen im Ausland erfüllen. Davon ausgenommen ist der Anteil BFF.

Sie müssen den geforderten Prozentanteil von 7 % resp. 3,5 % BFF nur auf der Inlandsfläche erfüllen. Diese BFF müssen aber auch auf der Inlandsfläche liegen. Auf den Auslandsflächen kommt zusätzlich das Recht des entsprechenden Staates zur Anwendung.

Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN

Zwei oder mehrere Betriebe können den ganzen ÖLN oder einzelne Teile davon zusammen erfüllen. Sie bilden zu diesem Zweck eine ÖLN-Gemeinschaft. Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrstanz von maximal 15 km liegen. Ein Betrieb kann sich nur an einer ÖLN-Gemeinschaft beteiligen. Die Beteiligung an einer ÖLN-Gemeinschaft muss schriftlich geregelt und vom Kanton bewilligt werden. Eine ÖLN-Gemeinschaft muss durch die gleiche Kontrollorganisation und über den vertraglich geregelten Bereich geprüft werden.

Folgende Teilbereiche oder Kombinationen davon können durch eine ÖLN-Gemeinschaft gemeinsam erfüllt werden:

- Gesamtbetrieb
- Nährstoffbilanz
- Anteile BFF
- Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zusammen

Werden bei der Kontrolle Mängel festgestellt, werden allen an der ÖLN-Gemeinschaft beteiligten Betrieben im entsprechenden Bereich die Direktzahlungen gekürzt.

Tierschutz

Im Tierschutz müssen Sie den Nachweis erbringen, dass die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung auf allen betriebseigenen Produktionsstätten für alle landwirtschaftlichen Nutztiere erfüllt sind.

Im Bereich Tierschutz gehören zum Nachweis alle erforderlichen Dokumente wie beispielsweise korrekt ausgefüllte Auslaufjournale. Die Vorgaben basieren auf dem

Tierschutzgesetz, der Tierschutzverordnung, der Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Haltung von Nutztieren und Haustieren sowie weiteren Vorgaben des BLV.

Für die Kontrolle verwenden die Kontrolleure oder die Kontrolleurinnen die Tierschutz- Kontrollhandbücher für die einzelnen Tierarten.

Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Kontrollhandbücher sind auf der Homepage des BLV für alle einsehbar. Alle Dokumente können von dort heruntergeladen werden: www.blv.admin.ch > Tiere > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen > Kontrollhandbücher.

Bei der Tierschutz-Kontrolle wird überprüft, ob die vorgegebenen Mindestabmessungen von Stallungen und Stalleinrichtungen eingehalten sind. Weiter wird überprüft, ob die Haltungsbedingungen den Vorgaben entsprechen, z. B. die Belegung der Ställe, der Zustand der Stallböden und der Liegefläche, die Beleuchtungsverhältnisse im Stall, die Versorgung mit Futter und Wasser. Es wird kontrolliert, ob die Tiere fachgerecht gepflegt und ernährt sind, sowie ob Eingriffe am Tier gesetzeskonform vorgenommen werden.

Wenn Mängel festgestellt werden, müssen diese in jedem Fall behoben werden; je nach Mangel wird eine Frist verfügt, bis zu welcher der mangelhafte Zustand behoben sein muss.

Massgebende Flächen für die Berechnung der Beiträge

Für die Berechnung der Beiträge sind die Flächen bei der landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung des entsprechenden Kalenderjahres massgebend, die ganzjährig zur Verfügung stehen. Abgetauschte Flächen müssen immer vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin deklariert werden.

Kürzungen und höhere Gewalt

Wenn Sie die Richtlinien nur teilweise erfüllen, werden die Beiträge gemäss Kürzungsvorgaben (Anhang 8 DZV) gekürzt oder verweigert.

Können Sie aufgrund höherer Gewalt direktzahlungsrelevante Anforderungen nicht erfüllen, kann der Kanton auf Kürzungen oder Streichung der Beiträge verzichten.

Als höhere Gewalt gelten:

- Tod des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin
- nicht vorhersehbare Enteignung von Betriebsflächen
- Zerstörung von Stallgebäuden
- Naturkatastrophen
- Seuchen, die den Tierbestand oder Teile davon befallen haben
- schwere Schäden an den Kulturen durch Krankheiten und Schädlinge
- ausserordentliche Wetterverhältnisse wie Starkniederschläge, Dürre, Frost, Hagel

Hinweis: Wenn Sie höhere Gewalt geltend machen wollen, müssen Sie innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntwerden der zuständigen kantonalen Behörde schriftlich Meldung machen und die entsprechenden Beweismittel erbringen.

Aufzeichnungen

Sie müssen für die Erfüllung der Nachweispflicht regelmässig Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes machen. Die wichtigen Betriebsabläufe müssen mit diesen Unterlagen nachvollziehbar sein.

Sie müssen folgende Angaben machen:

- Parzellenplan oder -skizze mit Bewirtschaftungsparzellen. Die BFF sind im Parzellenplan zu markieren. Abtauschflächen müssen im Parzellenplan eingetragen werden. Betriebsfläche und landwirtschaftliche Nutzfläche und übrige Flächen (Kopie landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung).
- Parzellenverzeichnis
- Feldkalender, Schlagkarten, Wiesenjournal, Wiesenkalender oder vergleichbare Aufzeichnungsdokumente mit Angaben über Düngung, Pflanzenschutz (eingesetztes Produkt, Zulassungsnummer des eingesetzten Produktes, Einsatzdatum und -menge), inklusive Ergebnisse von Auszählungen und Kontrollen und Erntedaten und -erträge. Im Ackerbau braucht es zusätzlich Angaben zu Sorten, Fruchtfolge und Bodenbearbeitung. Die Zulassungsnummer kann auch in einer separaten Liste geführt werden, sofern lückenlos nachvollziehbar ist, welches Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde.
- Die Aufzeichnungen sind laufend, spätestens aber bis 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit, nachzuführen.
- Nährstoffbilanz und dazugehörige Unterlagen (Auszüge HODUFLU, Aufzeichnungen NPr-Futter, Lieferscheine usw.).
- Fruchtfolgerapport auf Betrieben mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche. Im Rapport muss die Anbauabfolge der Kulturen auf den einzelnen Parzellen oder Schlägen rückwirkend auf 5 Jahre belegt werden. Im Gemüsebau müssen das Anbaujahr und die vorangehenden 6 Jahre (inklusive Tauschflächen) und für kurzfristige Miete das Anbaujahr und 2 vorangehende Jahre belegt werden. Die Aufzeichnungen werden ab Einstiegsjahr verlangt.
- Auslaufjournal für angebunden gehaltene Nutztiere und Pferde ohne permanenten Auslauf: Auslauf- und Weidetage sind spätestens nach drei Tagen im Journal einzutragen.
- Weitere Aufzeichnungen und Belege, sofern dies die Kontrollorganisation oder der Kanton verlangt.

Sie müssen sämtliche Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahren.

Stellen Sie einem anderen Bewirtschafter Land für den Anbau einer Zwischenkultur wie Gemüse oder Zwischenfutter zur Verfügung, so ist dieser für die Aufzeichnungen auf diesem Landstück verantwortlich.

Die Kontrollstelle kann verlangen, dass bei der Kontrolle die Aufzeichnungen auf Papier vorgelegt werden.

Fruchtfolge

Sie können bei der Fruchtfolge zwischen 2 Varianten wählen. Sie dürfen frühestens nach Ablauf von 5 Jahren von der Variante 1 «Anbaupausen» auf Variante 2 «Anzahl Kulturen und Kulturenanteile» oder umgekehrt wechseln.

Im Feldbau gilt diejenige Kultur als Hauptkultur, welche die Parzelle während der Vegetationszeit am längsten belegt.

Variante 1 «Anbaupausen»

Falls Sie mehr als 3 ha offene Ackerfläche bewirtschaften, müssen Sie zwischen zwei Hauptkulturen folgende Anbaupausen einhalten (Jahr = 12 Monate).

Kultur	Anbaupause
Getreide	
zwischen zwei gleichen Getreidearten (ohne Hafer)	1 Jahr
Ausnahme: zwischen Hafer	3 Jahre
wenn 3 Anbaujahre Getreide (ohne Hafer) hintereinander, dann	2 Jahre kein Getreide
wenn 2 Anbaujahre Getreide (ohne Hafer) hintereinander, dann	1 Jahr kein Getreide

Hinweis: Sommer- und Winterformen der gleichen Getreideart gelten als eine Art. Weizen und Dinkel werden als gleiche Art betrachtet. Emmer und Einkorn werden als separate Arten betrachtet.

Mais	
Maiswiese mit mechanischer Regulierung des Graswuchses zwischen den Reihen, maximal 3 Anbaujahre hintereinander, dann	2 Jahre
Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutter oder Grünland, maximal 2 Jahre hintereinander, dann	2 Jahre
Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutter oder Grünland, während 1 Jahr angebaut, dann	1 Jahr
Mais (übrige Anbauformen) maximal 2 Anbaujahre hintereinander, dann	3 Jahre
Mais (übrige Anbauformen) nur während 1 Jahr angebaut	1–2 Jahre ¹
¹ in 2 von 5 Jahren darf auf der gleichen Parzelle Mais stehen	
Rüben	
zwischen Rüben	3 Jahre
Kartoffeln, Tabak (Nachtschattengewächse)	
zwischen Kartoffeln (ohne Frühkartoffeln)	3 Jahre
zwischen Frühkartoffeln	2 Jahre
zwischen Kartoffeln als Hauptkultur und Frühkartoffeln (und umgekehrt)	2 Jahre
zwischen Tabak, Sorte Burley	3 Jahre
zwischen Tabak, Sorte Virgin	5 Jahre
Leguminosen	
zwischen Soja	3 Jahre
zwischen Ackerbohnen	3 Jahre
Mischungen von Erbsen mit Getreide	6 Jahre
Sklerotiniaanfällige Kulturen	
zwischen Raps	3 Jahre
zwischen Sonnenblumen	3 Jahre
zwischen Raps und Sonnenblumen	2 Jahre
Übrige Ackerkulturen	
zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie	2 Jahre
Freiland-Schnittblumen	Keine Fruchtfolgeauflagen

Variante 2 «Anzahl Kulturen und Flächenanteile von Kulturen»

Anzahl Kulturen

Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens vier verschiedene Kulturen aufweisen.

Betriebe auf der Alpensüdseite müssen jährlich mindestens 3 Kulturen aufweisen. Rotationsbrache, Buntbrache und Ackersaum gehören zur offenen Ackerfläche und werden auch als Kultur gezählt. Kunstwiesen können auch als Kultur gezählt werden. Eine Kunstwiese kann maximal 6 Jahre alt sein. Ab dem 7. Hauptnutzungsjahr wird die Kunstwiese Dauergrünland und kann nicht mehr gezählt werden.

Wenn eine Wiese umgebrochen und direkt neu angesät wird, oder wenn die Wiese in einem anderen Verfahren direkt neu angesät wird, handelt es sich um eine Wiesenerneuerung, welche nicht Gegenstand der Fruchtfolge ist. Dasselbe gilt für Dauerwiesen, die erneuert werden. Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 % der Ackerfläche (= offene Ackerflächen plus Kunstwiesen) bedecken.

Kulturen, die weniger als 10 % der Ackerfläche bedecken, werden zusammengerechnet. Ist diese Summe grösser als 10 % der Ackerfläche, ergibt das eine Kultur, ist die Summe

grösser als 20 %, ergibt das zwei Kulturen, und ist die Summe grösser als 30 %, ergibt das drei Kulturen.

Kunstwiesen, die mehr als 10 % der Ackerfläche bedecken, werden als eine Kultur gezählt, bedecken sie mehr als 20 %, werden sie als zwei Kulturen gezählt, und bedecken sie mehr als 30 %, werden sie als drei Kulturen gezählt. Gemüseschläge mit mehreren Arten von mindestens zwei Familien werden analog wie die Kunstwiesen gezählt.

Flächenanteile von Kulturen

Zusätzlich zur Mindestanzahl von 4 Kulturen dürfen Sie die maximalen Flächenanteile von Hauptkulturen an der Ackerfläche jährlich nicht überschreiten (siehe nachstehende Tabelle).

Hauptkultur	Max. Flächenanteil/Jahr
Getreide (ohne Mais und ohne Hafer)	total 66 %
Weizen und Dinkel zusammen	50 %
Hafer	25 %
Mais	
Maiswiese mit mechanischer Regulierung des Graswuchses zwischen den Reihen	60 %
Mais mit Untersaat, Mais als Mulch-, Streifenfrässaat oder Direktsaat nach Gründüngung, Zwischenfutterbau oder Kunstwiese	50 %
Mais, alle übrigen Anbauformen	40 %
Bei Betrieben mit gleichzeitig verschiedenen Maisanbauformen wird der maximale Anteil nach Fläche gewichtet errechnet.	
Mais: Alpensüdseite, alle Anbauformen, bei Feldneigungen kleiner 3 %	50 %
Rüben	
Rüben	25 %
Kartoffeln, Tabak (Nachtschattengewächse)	
Kartoffeln als Hauptkultur	25 %
Tabak	25 %
Leguminosen	
Soja	25 %
Ackerbohnen	25 %
Proteinerbsen	15 %
Mischungen von Getreide und Erbsen	15 %
Sklerotiniaanfällige Kulturen	
Sonnenblumen	25 %
Raps	25 %
Raps und Sonnenblumen	total 33 %
Übrige Ackerkulturen	
Zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Familie	2 Jahre Anbaupause
Freiland-Schnittblumen	Keine Fruchtfolgeauflagen

 Auszug: KIP-Richtlinien, Bezug: AGRIDEA

Bodenschutz

Bodenbedeckung

Falls Sie mehr als 3 ha offene Ackerfläche in der Talzone, der Hügelzone oder der Bergzone I bewirtschaften, muss auf der offenen Ackerfläche eine bestimmte Bodenbedeckung vorhanden sein. Sie müssen parzellenweise Folgendes sicherstellen:

Am 31.8. ist eine Kultur auf der Parzelle vorhanden!	Sie müssen auf dieser Parzelle keine Auflagen erfüllen.
--	---

Am 31.8. ist keine Kultur mehr auf der Parzelle vorhanden	<p>a) Sie müssen eine Winterkultur oder</p> <p>b) Sie müssen eine Zwischenkultur oder Gründüngung säen</p> <p>Wichtig: Eine flächendeckende Selbstbegrünung mit Ausfallraps oder -getreide kann nicht als Zwischenkultur oder Gründüngung gezählt werden.</p>
---	---

¹ Eine Kultur gilt als vorhanden, falls höchstens die Hälfte der Parzelle abgeerntet ist. Bei Parzellen mit mehr als 2 ha darf höchstens 1 ha abgeerntet sein.

Erosionsschutz

Es dürfen keine relevanten erosions- und bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wenn er mindestens den Fällen in der Rubrik «2 bis 4 t/ha» des Merkblatts «Wie viel Erde geht verloren?» von AGRIDEA entspricht.

Ein Bodenabtrag gilt als bewirtschaftungsbedingt, wenn er weder auf eine ausschliesslich naturbedingte noch auf eine ausschliesslich infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist.

Stellt die Kontrollstelle relevante bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge fest, muss der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nach Anweisung der zuständigen kantonalen

Stelle auf der betroffenen Parzelle oder im betroffenen Perimeter:

- einen von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannten Massnahmenplan während mindestens 6 Jahren umsetzen; oder
- die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umsetzen. Der Massnahmenplan oder die eigenverantwortlichen Massnahmen sind an die Bewirtschaftungsparzelle gebunden und müssen auch bei Flächen im jährlichen Austausch umgesetzt werden.

Ist die Ursache für ein eingetretenes Erosionsereignis auf einer Parzelle unklar, so stellt die zuständige kantonale Stelle die Ursache fest. Sie sorgt in der Folge für ein abgestimmtes Vorgehen zur Verhinderung von Erosion im entsprechenden Gebiet. Wiederholte Fälle von Erosion auf derselben Parzelle gelten als Mangel. Haben Sie den anerkannten Bewirtschaftungsplan korrekt umgesetzt (gemäss Variante a), erfolgt keine Kürzung der Beiträge. Kontrollen werden gezielt nach Regenereignissen auf gefährdeten Standorten durchgeführt.

 Auszug: KIP-Richtlinien, Bezug: AGRIDEA

Düngung

Nährstoffbilanz

Sie dokumentieren den Nährstoffhaushalt Ihres Betriebes mithilfe einer Nährstoffbilanz. Anerkannt dafür ist die Berechnungsmethode «Suisse-Bilanz» des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA. Weitere verbindliche Informationen finden Sie in der Wegleitung Suisse-Bilanz des Bundesamtes für Landwirtschaft und der AGRIDEA, siehe www.agridea.ch > Shop > Publikationen > Fachgebiete > Aufzeichnungen, Nachweis > Suisse-Bilanz.

Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres (mit den Bewirtschaftungsdaten des Vorjahres) massgebend. Sie müssen keine Nährstoffbilanz berechnen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen und Ihr Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1,6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1,4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1,1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0,9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0,8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen, eine Nährstoffbilanz verlangen. Sämtliche Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die in HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdüngern für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt.

Phosphorhaushalt

Der Phosphorhaushalt darf gesamtbetrieblich ab 2024 höchstens dem Bedarf der Kulturen entsprechen.

Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

Können Sie mit anerkannten Bodenanalysen den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können Sie mithilfe eines gesamtbetrieblichen Düngungsplans einen höheren Bedarf an Phosphor geltend machen. Achtung: Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nicht aufgedüngt werden.

Sie können Phosphor in Form von Kompost und Kalk (z. B. Ricokalk) auf maximal 3 Jahre verteilen. In der Nährstoffbilanz ist das Anfangsjahr zu vermerken. Die Überschussmenge des in dieser Form zugeführten Phosphors muss jedes Jahr in die Nährstoffbilanz des Folgejahrs übertragen werden. Der mit diesen Düngern ausgebrachte Stickstoff muss jedoch vollständig in der Stickstoffbilanz des Ausbringjahres berücksichtigt werden.

Stickstoffhaushalt

Der Stickstoffhaushalt darf gesamtbetrieblich ab 2024 höchstens dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Der Kanton kann für bestimmte Gebiete und Betriebe die Regeln verschärfen.

N-Düngung im Gemüsebau

Ist der gesamte Stickstoffbedarf einer Kultur höher als der Nettonährstoffbedarf, können Sie den Mehrbedarf in der Nährstoffbilanz anrechnen. Sie müssen den Mehrbedarf aufgrund von N_{\min} -Analysen für die einzelnen Kulturen nachweisen.

Düngung im Feldobstbau

Es gelten die Richtlinien der Hauptkultur, in der Regel die des Unternutzens. Unternutzen plus 1,5 kg N und 0,5 kg P_2O_5 pro Tonne Früchte bzw. 0,45 kg N und 0,15 kg P_2O_5 pro Baum. Lanzendüngung ist erlaubt.

Nährstoffbilanz im Zuströmbereich Z_0

Wenn Ihr Betrieb in einem vom Gewässerschutz ausgeschiedenen oberirdischen Zuströmbereich (Z_0) liegt und der Betrieb einen Phosphoreigenversorgungsgrad (Quotient aus Nährstoffanfall vor Hofdüngerabgabe und Nährstoffbedarf der Kulturen) von mehr als 100 % gemäss Suisse-Bilanz aufweist, dürfen Sie maximal 80 % des Phosphorbedarfs ausbringen. Können Sie mithilfe von offiziell genommenen Bodenanalysen nachweisen, dass keine Ihrer Parzellen die Bodenversorgungsstufe D («Vorrat») und E («angereichert») aufweist, dürfen Sie maximal 100 % ausbringen.

 Auszug: KIP-Richtlinien, Bezug: AGRIDEA

Lagern und Ausbringen von Hofdüngern

Lagerstätten für Gülle und flüssige Vergärungsprodukte müssen ab 1. Januar 2022 mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung versehen sein, um Ammoniak- und Geruchsemissionen zu begrenzen. Für bestehende offene Lager verfügt die zuständige kantonale Behörde die Abdeckung innert einer Frist von 6–8 Jahren. Basierend auf einem kantonalen Massnahmeplan können die Kantone diese Frist auch verkürzen.

Bodenanalysen

Sie müssen auf allen Bewirtschaftungsparzellen, die grösser als 1 ha sind (maximal 5 ha pro Analyse) mindestens alle 10 Jahre eine Bodenanalyse durchführen. Davon ausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen sowie Dauerweiden. Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke mit den gleichen Bodeneigenschaften und mit analoger Bewirtschaftung (Kultur, Düngung) können bei der Probenahme für Bodenanalysen zusammengefasst werden. Die Analysen müssen von einem Labor ausgeführt werden, das vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) anerkannt ist, siehe www.blw.admin.ch > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen. Die Analysen müssen die Werte für pH, Phosphor, Kalium, Bodenart nach Fühlprobe und für Acker- und Obstflächen auch die organische Substanz, geschätzt nach Farbskala, enthalten. Es sind sowohl die AAE10-, die CO₂- als auch die H₂O10-Methode zulässig.

Sie müssen keine Bodenanalysen machen, wenn Sie keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, seit dem 1. Januar 1999 keine Parzelle die Versorgungsklasse D oder E aufweist und wenn der Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche folgende Werte nicht überschreitet:

max. 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Talzone
max. 1,6 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Hügelzone
max. 1,4 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone I
max. 1,1 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone II
max. 0,9 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone III
max. 0,8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha	Bergzone IV

Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel

Sie müssen grundsätzlich die Anwendungsbedingungen von Pflanzenschutzmitteln beachten. Es gibt zum Beispiel Mittel, deren Verwendung in Gewässerschutzzonen oder Karstgebieten, auf Parzellen mit blühenden Pflanzen oder entlang von gewissen Schutzobjekten (Oberflächengewässer, Biotope, Naturschutzflächen, Siedlungs- und Erholungsgebiete sowie blühende Pflanzen in benachbarten Parzellen) eingeschränkt oder verboten ist. Zudem existieren für gewisse Produkte Auflagen zur maximalen Wirkstoffmenge oder Anzahl Behandlungen.

Neu gilt ab 2023 im ÖLN, dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, grundsätzlich nicht angewendet werden dürfen.

Dies betrifft folgende Wirkstoffe:

- alpha-Cypermethrin
- Cypermethrin
- Deltamethrin
- Dimethachlor
- Etofenprox
- lambda-Cyhalothrin
- Metazachlor
- Nicosulfuron
- S-Metolachlor
- Terbutylazin

Von diesem Anwendungsverbot ausgenommen sind Anwendungen, bei denen kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist. Anwendungen sind erlaubt, wenn:

a. eine kantonale Sonderbewilligung eingeholt wurde. Die zuständigen kantonalen Fachstellen sind weiterhin für die Erteilung von zeitlich befristeten Sonderbewilligungen zuständig; oder b. das BLW diese Indikationen (Kulturen/Schaderreger) in der DZV festgelegt hat. Diese Indikationen sind in einer Tabelle in der DZV enthalten, die Ende 2022 publiziert wird.

Neu gelten ab 1.1.2023 im ÖLN Mindestanforderungen zur Verminderung von Abdrift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln – und zwar unabhängig vom eingesetzten Pflanzenschutzmittel. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen gibt es ein Punktesystem. Die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahlen sind in den AGRIDEA-Merkblättern zur Reduktion von Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln beschrieben. Sie sollen diejenigen Massnahmen auswählen, die für Ihre spezifische betriebliche Situation am geeignetsten sind. Folgende Punktzahl muss im ÖLN erreicht werden:

a. Reduktion der Abdrift für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel: mindestens 1 Punkt;

b. Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

Von dieser ÖLN-Anforderung ausgenommen sind die Einzelstockbehandlung sowie die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern.

Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gelten zusätzlich weiterhin die produktspezifischen Auflagen (Spe3-Sätze auf dem Produktetikett).

Im Folgenden sind die zusätzlichen ÖLN-Auflagen beschrieben. Für die im Text erwähnten Sonderbewilligungen sind die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz zuständig. Sie müssen Sonderbewilligungen vor einer Behandlung einholen. Sonderbewilligungen werden schriftlich erteilt, sie sind zeitlich befristet und können Auflagen enthalten.

Allgemeine Auflagen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Gilt für alle Pflanzenschutzmittel	Zwischen dem 15. November und dem 15. Februar sind im Acker- und Futterbau Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln inklusive Schneckenmittel nicht erlaubt.
Vorauflauberbizide	Vorauflaufbehandlungen sind bis zum 15. November erlaubt. In diesem Fall muss ein unbehandeltes Kontrollfenster (Spritzenbreite x 10 m) pro Getreideart angelegt werden.
Schneckenbekämpfung	Es sind nur Produkte mit dem Wirkstoff Metaldehyd oder auf der Basis von Eisen-III-Phosphat (wie Ferramol) erlaubt.
Fungizide	Der Einsatz ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften in allen Kulturen erlaubt.
Saatgutbeizung	Die Saatgutbeizen sind im ÖLN entsprechend ihrer Zulassung gestattet.
Wachstumsregler	Der Einsatz von Wachstumsreglern ist unter Einhaltung der offiziellen Bewilligungen und Anwendungsvorschriften erlaubt.

Kulturspezifische Auflagen zum Einsatz von Herbiziden und Insektiziden sind bei den jeweiligen Kulturen geregelt.